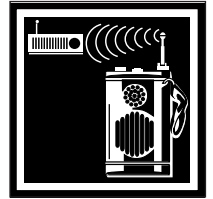


Alleinarbeit (244 / 12/2009)

1. Wird bereits bei der Planung geprüft, ob sich Einzelarbeitsplätze nach Möglichkeit vermeiden lassen?	
2. Wird geprüft, ob für die vorgesehene Tätigkeit ein Verbot für Alleinarbeit besteht?	
3. Sind die Gefährdungen sowie die wahrscheinlichen Verletzungen, wenn es zu einem Unfall kommen sollte, ermittelt worden?	
4. Sind alle Arbeitsplätze erfasst und bekannt, die als Einzelarbeitsplätze organisiert sind?	
5. Wurde der Alleinarbeitsplatz in eine Kategorie eingestuft (geringe, erhöhte bzw. besondere Gefährdung)?	
6. Ist gewährleistet, dass die Kontaktstelle zu einem Einzelarbeitsplatz jederzeit mit einer Person besetzt ist?	
7. Wie ist sichergestellt, dass die allein arbeitenden Personen, bei einem unvorhergesehenen Ereignis, innerhalb einer angemessenen Zeit Hilfe erhalten?	
8. Sind die technischen Möglichkeiten bekannt, die zur Absicherung von Einzelarbeitsplätzen eingesetzt werden können?	
9. Sind die eingesetzten Mitarbeiter psychisch und körperlich für Alleinarbeit geeignet?	
10. Wird die gesundheitliche Eignung von Mitarbeitern für Einzelarbeitsplätze durch den Betriebsarzt festgestellt?	
11. Kennen die Mitarbeiter die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und sind diese schriftlich festgehalten und mit allen Beteiligten verbindlich vereinbart?	
12. Wissen die allein arbeitenden Mitarbeiter, was sie bei Störungen und Notsituationen zu tun haben?	
13. Wird periodisch überprüft, ob die betroffenen Mitarbeiter über das für Alleinarbeit erforderliche Wissen und Können verfügen?	
14. Wie wird sichergestellt, dass allein arbeitende Mitarbeiter bei Räumungsaktionen nicht vergessen werden?	

Ergänzende, betriebsbezogene Fragen:



Alleinarbeit (244 / 12/2009)

Im täglichen Arbeitsleben ist es leider nicht ausgeschlossen, dass Unfälle oder Erkrankungen am Arbeitsplatz geschehen. In der Regel werden diese durch andere Mitarbeiter bemerkt und die erforderlichen Hilfsmaßnahmen unmittelbar eingeleitet. Diese Bedingungen werden jedoch bei allein arbeitenden Personen nicht erfüllt. Alleinarbeit ist nicht grundsätzlich verboten, sie erfordert jedoch, je nach Gefährdung, zusätzliche Maßnahmen.

Mögliche Gefährdungen /Belastungen?

- Isolationsgefühl und Angst als mögliche psychische Begleiterscheinung
- Psychische und körperliche Überforderung der allein arbeitenden Person
- Verspätete Alarmierung
- Verzögerte Erste Hilfe
- Verschlimmerung der Unfallfolgen

Was kann passieren?

- Verletzungen
- Bleibende Körperschäden
- Tod
- Ausfallzeiten
- Verzögerte Auftragsabwicklung
- Kostensteigerung

Was ist zu tun?

- Prüfen, ob die Tätigkeit als Alleinarbeit ausgeführt werden darf (nicht zulässig z. B. bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen)
- Möglichst mit Sichtverbindung und in Rufweite arbeiten lassen
- Gefährdungen ermitteln und Risiken bewerten (Gesundheitliche Störungen aufgrund innerer Ursachen, z. B. Herzinfarkt, Hirnschlag, können unberücksichtigt bleiben)
- Arbeitsplätze kategorisieren nach
 - Geringer Gefährdung (1)
 - Erhöhte Gefährdung (2)
 - Besondere Gefährdung (3)

- Für Einzelarbeitsplätze mit geringer Gefährdung müssen keine besonderen Überwachungsmaßnahmen getroffen werden
- Schutzmaßnahmen entsprechend ihrer Eignung für die jeweiligen Kategorien auswählen:
 - Technisch:

Leitungsgebundenes Telefon	(1)
Mobiltelefon	(1,2)
Leitungsgebundenes Telefon mit Handsender	(1,2)
Sprechfunkgerät	(1,2)
Sprechfunkgerät mit Nottaste	(1,2)
Leitungsgebundene Hilferufanlage	(1,2)
Sprechfunkgerät mit Lagealarm	(1,2,3)
Personennotsignalanlagen	(1,2,3)
Videoüberwachung	(1,2,3)
Akustische Warneinrichtung mit Lagealarm	(1,2,3)
Gaswarngeräte mit willens-unabhängiger Alarmübermittlung	(1,2,3)
 - Organisatorisch:
 - Kontrollgänge
 - Vereinbarte Anrufe
- Nur Mitarbeiter, die psychisch für Alleinarbeit geeignet sind, für diese Tätigkeiten auswählen (z. B. keine Angst, abgeschieden zu arbeiten; keine psychischen Krankheiten; belastbar in Notsituationen)
- Mitarbeiter müssen auch körperlich geeignet sein (z. B. keine Beschwerden wie plötzliche Atemnot, Bewusstlosigkeit oder auch keine Abhängigkeit von Suchtmitteln)
- Zur Auswahl der Mitarbeiter, aber auch zur Beurteilung der Arbeitsplätze und den Aufbau einer Überwachungs- und Notfallorganisation Spezialisten hinzuziehen (z. B. Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft)
- Allein arbeitende und sichernde Personen müssen ausreichend informiert und unterwiesen sein
- Pförtner, Wachdienste und Ersthelfer über derartige Arbeitsplätze informieren
- Funktion der Rettungskette sicherstellen
- Sicherstellen, dass Mitarbeiter in Alleinarbeit bei Räumung des Betriebes und nachfolgender Kontrolle nicht vergessen werden